

Peter Schruth

Was fordert uns auf, was fordert uns heraus?¹

Das Berliner Modellprojekt einer unabhängigen Beratungs- und Ombudsstelle

Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ)² hat seit April 2014 in Kooperation mit der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ein dreijähriges Modellprojekt einer unabhängigen Beratungs- und Ombudsstelle gestartet, die in Konflikten zwischen Kindern, Jugendlichen und deren Familien auf der einen Seite und den verantwortlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt und/oder Leistungserbringer/innen) auf der anderen Seite vermittelt.³ In der mittlerweile längeren Geschichte der fachpolitischen Auseinandersetzungen in der Jugendhilfe um die Stärkung der Betroffenenrechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist das gestartete Berliner Modell einer öffentlich geförderten und einer damit dem Grundsatz nach anerkannten Beratungs- und Ombudsstelle der Jugendhilfe ein bisschen ein historischer Tag.

Zum ersten Mal hat eine oberste Landesjugendbehörde eines Bundeslandes den fachpolitischen Mut, gegen alle Einwände und Widerstände gleichwohl zu sagen, das Dreieck zwischen Kostenträgern, Leistungserbringern und Leistungsberechtigten ist nicht i.S.d. SGB VIII garantiert funktionabel; für die nicht ausschließbaren fachlichen Fehler und bei fehlenden Verständigungsmöglichkeiten braucht es eine vierte Kraft des Beistandes für die Rat- und Hilfesuchenden in der Jugendhilfe. Für eine solche vierte Kraft geht es im Wesentlichen um Fragen der Gewährleistung bedarfsgerechter Erziehungshilfen, der Umsetzung von mehr elementarer Partizipation der Betroffenen und notfalls eines wirksamen Schutzes vor erzieherischem Unrecht. Es geht dabei stets auch um Fragen des Verfahrens, nicht mehr nur in rechtlicher Hinsicht, vielmehr in kommunikativer Hinsicht, um Anhören, Zuhören – die Profession spricht hier von „Fallverstehen“.

Dieser fachpolitische Mut der zuständigen Berliner Senatsverwaltung – den ich hier besonders anerkennend hervorheben möchte, weil in einem längeren Prozess mit Einlassungen auf die Begründungen und Einwände sicherlich mühsam und insbesondere glaubhaft erarbeitet –, dieser fachpolitische Mut der Berliner Senatsverwaltung ist nicht vom Him-

mel gefallen, er ist die Folge vieler Abwägungen, was zu einer ombudschäftlichen Beratung in der Jugendhilfe „auffordert“ und was mit ihrer Einrichtung „herausfordert“.

■ Was fordert hierzu auf?

Ganz sicherlich hat der Aufarbeitungsprozess des dunklen Kapitels der ehemaligen Heim-erziehung in der Jugendhilfe im Nachkriegsdeutschland verdeutlicht, dass nie wieder Kinder und Jugendliche schutzlos einem unterdrückerischen staatlichen und kirchlichen Erziehungssystem ausgeliefert sein dürfen. Nie wieder dürfen Kinder und Jugendliche im Rahmen einer „Hilfe zur Erziehung“(!) weggesperrt und – wie jüngst in Brandenburg zu beklagen – schutzlos in geschlossener Unterbringung misshandelt werden können.

Und ganz sicherlich hat in den letzten Jahren die gesetzliche Reform des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch, Misshandlungen und Existenzgefährdungen aufgefordert, nicht nur allgemein über mehr Beteiligung von jungen Menschen in stationärer Unterbringung nachzudenken, sondern Einrichtungsträger nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII im Kontext von Betriebs-erlaubnissen nachweislich zu machen, auf welche Weise sich Kinder und Jugendliche zur Sicherung ihrer Rechte in persönlichen Angelegenheiten in ihren Einrichtungen effektiv beschweren können.

Eine weitere Aufforderung betrifft den Beratungskontext: Hier wirken strukturelle Einflüsse durch eine grds. unvermeidliche Machtasymmetrie. So verfügen Fachkräfte in der Jugendhilfe über einen Status der Profession, des Fachwissens, der Definitionsmacht, des Informationsvorsprungs, der Entscheidungsbefugnis und brauchen ihre Unzulänglichkeiten nicht einmal zu begründen. Das ist eine reichliche Fülle an Macht und es gehört zur Profession, auch damit richtig umzugehen.

Ferner fordert die Erfahrung und Erkenntnis auf, dass den Leistungsberechtigten in der Jugendhilfe mit dem gängigen formellen und informellen Rechtsschutzsystem des Widerspruchsverfahrens, der Schiedsstellen, Petitionen und sonstigen Instrumentarien in der Jugendhilfe nicht genügend „Beschwerde“ eingeräumt ist. Und wenn dem Rechtsstaatsprinzip immanent ist, sich effektiv beschweren zu können, dann ist die unabhängige ombudschäftliche Beratung eine gute und notwendige Ergänzung für Menschen, ihre Beschwer, ihre enttäuschten Erwartungen zu formulieren und in Abgleich zu bringen mit einer gesetzeskonformen Jugendhilfepraxis.

Und nicht zuletzt gehört es zur ehrlichen Auseinandersetzung in der Jugendhilfe, dass sich nicht wenige Fachkräfte aus Empörung zu ombudschäftlichen Initiativen bundesweit zusammenschlossen haben, weil sie die Einsparpolitik, z.B. bei den Hilfen zur Erziehung und in der Jugendsozialarbeit, nicht hinnehmen und bei der Leistungsbewilligung für mehr Einzelfallgerechtigkeit sorgen wollten und wollen.

■ Was fordert dabei heraus?

Viele Kolleginnen und Kollegen in den Jugendämtern fühlen sich mit der Anerkennung unabhängiger ombudschäftlicher Beratungsstellen in ihrer fachlichen Kompetenz diskreditiert, denn sie sind die Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe und sie sind es, die alles tun, um fachliche Fehler zu vermeiden. Ombudschäftliche Beratung als eine Bestärkung der Betroffenen zu verstehen, eine Rückmeldung über ein beanstandetes Verhalten zu geben und für Abhilfe dieser Beanstandung zu sorgen, sollte – wie Richard Münchmeier es auf dem letzten DJHT gesagt hat – Normalität in der Jugendhilfe werden.

Herausfordernd ist die Unterstellung vieler Fachkräfte in den Jugendämtern von externen ombudschäftlichen Beratungsangeboten für Betroffene werde auf geschickte Weise eine gesetzlich eigentlich nicht vorgesehene

1 Vortrag auf dem 14. DJHT am 04.06.2014 in Berlin anlässlich der Präsentation des Modellprojektes einer Berliner Beratungsstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe.

2 www.brj-berlin.de

3 www.bbo-jugendhilfe.de

Der Autor, Prof. Dr. Peter Schruth, ist Jurist und lehrt an der Fachhochschule Magdeburg-Stendal im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen.

Fachaufsicht verdeckt eingeführt. Ziel der weiteren Fachdebatte sollte es dagegen sein, in der Jugendhilfepraxis anzuerkennen, dass das „**Bemächtigen**“ von **Betroffenen** zur Interessenvertretung gegenüber dem Jugendamt von einem externen, wirksamen Ort aus und das **Öffnen der internen jugendamtlichen Strukturen** zur Infragestellung von Entscheidungsprozessen **zwei Seiten einer Medaille** sind.

Herausfordernd wird deshalb v.a. sein, die Jugendämter mit dem ersten Modellprojekt in Berlin zur **Kooperation** zu gewinnen, sie zu überzeugen, dass es sich in jedem Einzelfall lohnt, das, was Jugendhilfe ist, verständlich zu machen, dass es sich lohnt, die fachliche Auseinandersetzung bei Konflikten über die Leistungsgewährung und Leistungserbringung mit den Betroffenen, den öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern und den ombudshaftlichen Beraterinnen und Beratern zu führen – selbst dann, wenn Betroffene mal zum Verwaltungsgericht gehen, weil sie auf ihrem Rechtsanspruch auf Jugendhilfeleistungen bestehen.

Viele offene und z.T. schwierige Themen liegen auf dem Tisch. Für deren Klärung wünsche ich dem Berliner Modellprojekt und seinen vielen Beteiligten, den Ratsuchenden, den Kolleginnen und Kollegen in den Jugendämtern, bei den freien Trägern der Jugendhilfe und dem begleitenden Fachbeirat **gutes Gelingen!**